

# Frühlings-Versammlung des histor. Vereins

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **2 (1866)**

PDF erstellt am: **30.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584329>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Frühlings-Versammlung des histor. Vereins

in den „drei Eidgenossen“ in Glarus am 31. Mai 1865.

Wegen des gleichzeitigen unvorhergesehenen Zusammentrittes anderer Gesellschaften und Vereine war die heutige Versammlung nicht zahlreich besucht; es waren 22 Mitglieder anwesend.

I. Es wurde vorerst das Protokoll über die Verhandlungen des Vereins in der Herbstversammlung vom 28. November verlesen und genehmigt. Im Anschlusse berichtete das Präsidium, dass die in der letzten Sitzung in Aussicht gestellte Beaugenscheinigung des alten Prügelweges auf den Riethern in diesem Frühjahr deshalb nicht stattgefunden habe, weil Hr. Rathshr. Chr. Tschudi, der Quästor des Vereins, der seit einiger Zeit landesabwesend, ausdrücklich gewünscht habe, diesen Untersuch bis zu seiner Rückkehr zu verschieben, indem er Werth darauf setze, demselben ebenfalls beizuwohnen.

II. Es wurden folgende Mitglieder in den historischen Verein aufgenommen:

- Herr Schuler-Blumer,  
 » Hauptm. C. Müller,  
 » Eg. Trümpi-Trümpi, älter,  
 » Hch. Trümpi-Blumer und  
 » Dr. J. J. Jenni.

Dagegen hatte seinen Austritt erklärt Hr. Lehrer B. Streiff in Glarus.

III. Das Präsidium erinnert an den Beschluss der Gesellschaft, ältere geschichtliche Flugschriften, Urkunden, Münzen u. dgl. ihr zu Handen der Landesbibliothek abzugeben und berichtet, dass ihm in neuerer Zeit mehrere interessante Schriftstücke, vorzüglich aus den 90er Jahren, sowie ein altes geschriebenes Landsbuch von Hrn. Gemeindschreiber Hefti in Schwanden zugekommen seien.

IV. Folgende historische Vereine haben sich bereits geneigt erklärt, mit dem hiesigen kantonalen Verein in einen Schriftenaustausch einzutreten und ihre bezüglichen Vereinsschriften eingesandt: die historischen Vereine in Aargau, Thurgau, St. Gallen, Graubünden, Basel und Genf, sowie, was besonders erfreulich sei, auch der historische Verein in Insbruck und Prag. Von den eingelangten Schriften sei besonders die aus Genf zugekommene Sammlung „*Memoires et Documents publiés par la Société d'histoire et d'archéologie*“ seit 1830 bemerkenswerth.

V. In Betreff des Verkaufs des ersten Hefts des Jahrbuchs des Vereines berichtete Hr. Präsident Dr. Blumer, dass derselbe nach Umständen ziemlich günstig ausgefallen sei. Nach der vorläufigen Rechnung der HH. Meyer & Zeller, die den Verkauf in Kommission genommen, seien 162 Exemplare verkauft worden, wovon erfreulicher Weise auf den hiesigen Kanton 140 Exemplare fallen. Auch in Betreff der Aufnahme des ersten Heftes des Jahrbuchs sei er im Falle, dem Vereine im Allgemeinen ein günstiges Ergebniss mitzutheilen. Insbesondere theilte er dem Vereine die schriftliche Zustimmung des trefflichen schweiz. Geschichtsforschers Hrn. Professor Dr. G. v. Wyss in Zürich mit.

Mit Rücksicht darauf, dass die Herausgabe des Jahrbuchs dem Vereine auch finanziell keine Einbusse gebracht habe, wurde sofort einstimmig beschlossen: die Publikation desselben nach den früher bestimmten Anordnungen fortzusetzen und dabei den Jahresbeitrag der Mitglieder auch für's Jahr 1865 auf Fr. 5 zu stellen.

VI. Als nächster Versammlungsort des Vereins für die nächste Herbstversammlung wurde Mollis bestimmt.

VII. Das Hauptgeschäft dieser Sitzung war ein Vortrag des Hrn. Dr. Oertli über die im Jahr 1750 hier vorgekommene Prozedur gegen alt Kirchenvogt Georg Egli und die Frau Pannerherr Luchsinger von Glarus, betreffend die Tödtung der Ehefrau des Egli sowie betreffend Betrug durch Fälschung von Goldmünzen. Es hatte diese Prozedur s. Zt. ein lebhaftes Interesse und in verschiedenen Richtungen Aufsehen erweckt. Der Tod der Ehefrau Egli war im Jahr 1746 erfolgt: schon nach dem Tode waren Gerüchte

über eine unnatürliche Todesart im Umlauf, die aber nach einigen Erhebungen durch die Behörde ohne weitem Erfolg vorübergingen. Egli verhehelichte sich zum zweiten Male und setzte sein Handelsgeschäft mit der Frau Pannerherr Luchsinger fort. Bald aber traten unter diesen Beiden Zwistigkeiten ein; Egli kam finanziell zurück und machte sich dann, mit Hinterlassung von Schulden, mit seiner Familie fort. Die Kreditschaft kundschaftete seinen Aufenthalt in Nürnberg aus und auf Requisition des hiesigen Rathes wurde Egli unter der Anklage der Massadefraudation nach Glarus geliefert. Der anfänglich nur in Betreff des letztern Verbrechens eingeleitete Untersuch richtete sich bald auch auf den Todesfall der Frau Egli. Der eingesetzte Angeklagte wurde der Tödtung, resp. des Mordes derselben verdächtig gehalten; Rath und Verhöramt behandelten ihn nach den damaligen Einrichtungen der Inquisition; er wurde, nachdem sich einzelne Inzichten eingestellt, von Folter zu Folter geführt und machte dann endlich das Geständniss, dass er seiner Ehefrau Scheidewasser in einem Glas Liqueur gegeben, das sie ohne Anwesenheit dritter Personen ausgetrunken und das ihr dann den Tod gebracht habe. Zunächst wegen diesem Morde gegen seine Ehefrau und dann wegen etlichen andern Vergehungen wurde Egli zum Tode verurtheilt und hingerichtet. Nach der Exekution gegen Egli wurde Frau Pannerherr Luchsinger unter der Anklage des Betrugs und der Münzfälschung (Beschneiden der Goldstücke und Verkauf der Goldspäne) beurtheilt und dieselbe in eine Geldbusse von 10,000 fl. verfällt.

Der Vortrag des Hrn. Dr. Oertli war zunächst eine Reproduktion der vorhandenen Aktenergebnisse. In der daran geknüpften Diskussion wurden von juristischer und ärztlicher Seite Zweifel in die Richtigkeit des objektigen Thatbestandes eines Mordes durch Verabreichung von Scheidewasser in Liqueur, nach den Umständen, wie dieser erfolgt sein soll, geäussert; diese Zweifel können auch durch das Geständniss des Egli in subjektiver Beziehung nicht gehoben werden, da dasselbe lediglich als ein physisch und moralisch abgenöthigtes, als die Folge schwerer Tortur erscheine, wogegen hinwieder von anderer Seite nach dem damaligen Rechtsbewusstsein im Volke, nach den Umständen des Todesfalls, nach dem Verhalten des Egli vor und während der Prozedur angenommen wurde, dass an der Tödtung der Ehefrau Egli durch ihren Mann kaum zu zwei-

fein sei und dabei insbesondere auch hervorgehoben wurde, dass nach allen Anzeichen das Untersuchungspersonale in der Eglischen Prozedur nach der ganzen geistigen Auffassungsweise höher gestanden sei, als das spätere in der Göldischen Prozedur.

Schliesslich wurde beschlossen, den Vortrag des Hrn. Dr. Oertli in geeigneter Form dem Jahrbuche einzuverleiben.

